

### **23. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37-40 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 10.06.2021 folgende 23. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. In § 4 „Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang“ wird Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden oder gem. § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

2. In § 5 „Grundstücksanschluss“, Abs. 2 werden im ersten Satz hinter dem Wort „Anschlussleitung“ ein Komma sowie die Worte „maximale Einleitmenge“ eingefügt.

3. In § 8 „Genehmigungspflicht“ wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke vollständig in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Alternativ können die Antragsunterlagen auch im Internet über die Homepage der Kommunalen Betriebe Langen heruntergeladen werden. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist. Die Antragsunterlagen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen.“

## 7.11

4. In § 9 „Pflichten des Abwassereinleiters oder der Abwassereinleiterin“ wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Änderungen des Grundstückseigentums, Erbbaurechts oder des sonstigen dinglichen Nutzungsrechts, Änderungen der bebauten oder künstlich befestigten Flächen sowie Änderungen der Grundstücksgröße sind der Stadt von der das Recht innehabenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

5. § 11 „Einleitungs- und Anschlussverbote“ wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Über das Einleiten von Grund- und Schichtenwasser, das vorübergehend bei der Erstellung von Bauvorhaben aus Baugruben anfällt, entscheidet der Magistrat.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Anschluss von Drainageleitungen an das öffentliche Kanalnetz ist grundsätzlich unzulässig.  
Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.“

6. § 20 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung.
- (2) Die Beitragspflicht für die Erneuerung und Erweiterung entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs- oder Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks (Abs. 1) oder der Fertigstellung noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

7. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2,51“ wird durch die Angabe „2,48“ ersetzt.

7.11

8. § 30 „Verwaltungsgebühren“ wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „23,01“ durch die Angabe „23,00“, die Angabe „25,56“ durch die Angabe „25,00“ und die Angabe „511,29“ durch die Angabe „511,00“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „51,13“ durch die Angabe „51,00“ und die Angabe „46,02“ durch die Angabe „46,00“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 14.06.2021  
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Werner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 14.06.2021

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

V.g. Satzung wurde am  
gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich bekannt

Diese Satzung wird bereitgestellt im Internet am 16.07.2021.